

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für ölhaltige Futtermittel

Fassung vom 01.01.2005

I. Allgemeines

1. Für alle Verträge des Verkäufers mit einem Unternehmer über Lieferungen von ölhaltigen Futtermitteln - auch solche aus zukünftigen Geschäftsabschlüssen - sind ausschließlich die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen des Verkäufers maßgebend. Davon abweichende oder ergänzende Bedingungen des Käufers oder eines Abschlussvermittlers, die der Verkäufer nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, gelten nicht und verpflichten den Verkäufer auch dann nicht, wenn er diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
2. Der Vertragsinhalt ergibt sich aus der schriftlichen Verkaufsbestätigung des Verkäufers einschließlich der vor- und nachstehenden Bedingungen. Mündliche Nebenabreden bedürfen ebenso wie Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.
3. Der Abschluss zu den vor- und nachstehenden Bedingungen bleibt auch dann wirksam, wenn der Käufer die Verkaufsbestätigung nicht gegengezeichnet zurücksendet.
4. Sollten einzelne dieser Bestimmungen unwirksam werden, so bleibt doch der weitere Vertragsinhalt verbindlich. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die im wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen möglichst nahe kommt.
5. Sollte nach Abschluss dieses Vertrages durch staatliche Anordnung dem Verkäufer eine neue, die Vertragsbedingungen berührende Verpflichtung irgendwelcher Art auferlegt werden, so gilt die daraus sich ergebende Änderung bzw. Ergänzung der Vertragsbedingungen als zwischen den Vertragsparteien vereinbart.

II. Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt innerhalb der vereinbarten Lieferzeiten nach Wahl des Verkäufers. Umfasst die Lieferzeit mehrere Monate, so findet die Lieferung in monatlich ungefähr gleichen Raten statt.
2. Bei Bestimmung der Lieferzeit ist unter „sofort“ binnen 3 Arbeitstagen, bei Schiffsverladungen jedoch binnen 5 Arbeitstagen, unter „prompt“ binnen 10 Arbeitstagen zu verstehen. Der Tag des Vertragsabschlusses wird hierbei nicht mitgerechnet. Arbeitstage im Sinne dieser und der folgenden Bedingungen sind die Tage von Montag bis Freitag; keine Arbeitstage sind jedoch gesetzliche oder ortsübliche Feiertage sowie der 24. und 31. Dezember. Wann ein ortsüblicher Feiertag vorliegt, bestimmt sich nach der Ortsüblichkeit des Verlade oder Versandorts.
3. a) Der Verkäufer kann die Ware, sofern im Vertrag nicht anders vereinbart, während der Lieferzeit nach seiner Wahl zur Abnahme andienen. Der Verkäufer kann die Ware auch vor Beginn der Lieferzeit andienen, jedoch frühestens zur Lieferung ab dem 1. Tag der Lieferzeit. Der Käufer hat unverzüglich nach Erhalt der Andienung einen Versandauftrag in ausführbarer Form für die Abnahme der Ware zu erteilen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht innerhalb einer vom Verkäufer gesetzten Nachfrist gemäß Nr. 3b) nach, so kann der Verkäufer wegen der wesentlichen Bedeutung der rechtzeitigen Erteilung des Versandauftrages nach seiner Wahl entweder vom Vertrag bzw. dessen noch unerfülltem Teil zurücktreten und/oder Schadenersatz statt Leistung verlangen. Er kann stattdessen auch sofortige Zahlung gegen Aushändigung eines Lieferscheins/Lagerscheins verlangen. Der Verkäufer hat sein Wahlrecht innerhalb von 2 Arbeitstagen seit Ablauf der Nachfrist auszuüben; andernfalls kann er lediglich Schadenersatz statt Leistung beanspruchen. Geht eine Andienung durch den Verkäufer oder ein Versandauftrag des Käufers der jeweils anderen Partei, erst nach 15.00 Uhr eines Arbeitstages zu, so gilt für Zwecke der Fristberechnung die Andienung bzw. der Versandauftrag als erst am nächsten Arbeitstag bis 10.00 Uhr zugegangen.

b) Die gemäß Nr. 3 a) zu setzende Nachfrist beträgt mindestens 4 Arbeitstage ab Zugang der Erklärung über die Nachfristsetzung. Die Nachfristsetzung kann vom Verkäufer mit der Andienung verbunden werden.

c) Hat der Verkäufer von seinem Andienungsrecht gemäß Nr. 1 und 3 a) keinen Gebrauch gemacht und hat der Käufer bis zum Ende der Lieferzeit oder bis zum Abruftermin keinen Versandauftrag erteilt, so kann der Verkäufer nach der in Nr. 3 a) vorgesehenen Weise auch nach Ablauf der Lieferzeit andienen, solange die Verpflichtung des Käufers zur Abnahme nicht erloschen ist.

d) Verlangt der Verkäufer Schadenersatz statt der Leistung, so kann er die Schadensfeststellung insbesondere durch Selbsthilfeverkauf oder Preisfeststellung bewirken. Der Selbsthilfeverkauf muss unverzüglich nach Ablauf der Nachfrist tunlichst durch einen vereidigten Makler erfolgen. Wird ein angedrohter Selbsthilfeverkauf nicht oder nicht gehöriger Art oder Zeit bewirkt, so bleibt das Recht auf Schadenersatz bestehen. Erfolgt die Schadensfeststellung durch Preisfeststellung, so gilt als Stichtag für die Preisfeststellung der 1. Arbeitstag nach Ablauf der Nachfrist.

e) Erteilt der Käufer nicht rechtzeitig einen ausführbaren Versandauftrag, ist der Verkäufer berechtigt, die Ware für den Käufer auf dessen Kosten und Gefahr selbst oder bei einem Dritten einzulagern. Der Käufer hat für Versicherungsschutz zu sorgen.

f) Bei verspäteter Erteilung des ausführbaren Versandauftrages oder verspätetem Abruf ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferung um ebenso viele Arbeitstage, wie der Käufer im Rückstand war, zuzüglich einer angemessenen Dispositionszeit hinauszuschieben.

4. Soweit im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, ist der Verkäufer zu Teillieferungen berechtigt. Jede Teillieferung bewirkt die teilweise Erfüllung des Vertrages. Laufen gleichzeitig mehrere Kontrakte über die gleichen Produkte, so ist der Verkäufer berechtigt, die Reihenfolge, in der die Kontrakte erfüllt werden, zu bestimmen.

5. Die Ablieferung gegen geschlossene Verträge an Dritte (auch an Kontrolleure, Spediteure, Schiffahrtsgesellschaften etc.) erfolgt nur, wenn die Abforderung von ordnungsgemäß auf den Verkäufer ausgestellten Freistellungsscheinen begleitet ist. Mengemäßig müssen Abforderung und Freistellungsschein genau übereinstimmen. Die Abforderung muss die Kontrakt-Nr. des Ölmühlen- Vertrages enthalten.

6. Die Lieferung kann auch von anderen als den im Vertrag vorgesehen Stellen erfolgen, wenn dieses aus produktions-, lager- oder absatztechnischen Gründen zweckdienlich ist. Etwaige dadurch entstehende Mehrkosten trägt der Verkäufer. Etwaige dadurch entstehende Minderkosten kommen dem Verkäufer zugute.

7. Der Verkäufer ist berechtigt, die Ausführung des Vertrages zu verweigern,

a) falls nach Vertragsschluss in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder dem Verkäufer bekannt wird, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, es sei denn, dass Vorauszahlung geleistet wird oder die Zahlungen in anderer, den Verkäufer sicherstellender Weise (z.B. Bankgarantien) gewährleistet sind;

b) solange der Käufer sich mit der Abnahme einer Lieferung oder mit einer Zahlung aus irgendeinem mit dem Verkäufer geschlossenen Vertrag im Rückstand befindet;

c) wenn das Unternehmen des Käufers nach Vertragsabschluss liquidiert, auf einen Dritten übertragen oder ins Ausland verlegt wird oder eine andere Rechtsform erhält und sich aufgrund der vorgenannten Änderungen berechnete Zweifel an der Vertragserfüllung durch den Käufer ergeben, es sei denn, dass Vorauszahlung geleistet wird oder die Zahlungen entsprechend a) sichergestellt sind.

8. Der Verkäufer kann, sofern im Vertrag nicht anders vereinbart, jederzeit eine seinem Fabrikat gleichwertige Ware liefern.

9. a) Der Verkäufer ist von der Einhaltung vertraglicher Lieferfristen und gegebenenfalls von der Vertragserfüllung gemäß den nachstehenden Vorschriften entbunden, soweit und solange im Inland oder Ausland Umstände eintreten, durch die die Leistungserbringung erheblich erschwert wird.

Dies ist der Fall, wenn er am Bezug von Rohmaterial, an der Verarbeitung oder an der Lieferung bzw. der Verladung gehindert ist oder ihm diese unzumutbar erschwert werden. Die Parteien sehen insbesondere folgende Umstände als unzumutbare Erschwerung an: Mobilmachung,

kriegerische Ereignisse, Aufruhr, Bürgerkrieg, Blockaden, Arbeitskämpfe, Demonstrationen, Fabrikbesetzungen, Sabotagen und goslows, nachteilige Naturereignisse wie Eis, Hoch-/Niedrigwasser, Orkane, Wirbelstürme, Erdbeben, Flutwellen, Ernteverzögerungen oder -vernichtungen; wesentliche Beeinträchtigung der Beschaffungsmöglichkeiten für die zur Bezahlung von Rohstoffen erforderlichen Devisen; Verlade- oder Transportbehinderungen, -verzögerungen, -beschränkungen und -einstellungen; Behinderungen durch Explosionen, Feuer, ganze oder teilweise Zerstörung von Fabrikationsanlagen oder von Lägern, Maschinen und Maschinenteilen; Maschinenbruch oder erhebliche sonstige betriebliche Störungen; Folgen einer „Energiekrise“, Brennstoff-, Hilfsstoff- oder Energiemangel; Mangel an Arbeitskräften aufgrund von Krankheit oder Epidemien; nicht oder nicht kontraktgemäß erfolgte Belieferung des Verkäufers mit Rohstoffen, Hilfsstoffen oder Verpackungsmaterial; hoheitliche Maßnahmen, insbesondere behördliche Anordnungen und dgl. im Inland oder Ausland. Als hindernde Umstände im vorstehenden Sinne gelten nicht solche, die vom Verkäufer schuldhaft herbeigeführt worden sind. b) In den in Nr. 9 a) genannten Fällen ist der Verkäufer berechtigt, zunächst die vereinbarte Lieferzeit für die voraussichtliche Dauer der Behinderung oder eines Teils derselben hinauszuschieben.

Eine entsprechende Benachrichtigung des Käufers hat unverzüglich mündlich, telefonisch oder schriftlich zu erfolgen, sie ist zunächst an keine Form gebunden. Im Falle einer mündlichen oder telefonischen Benachrichtigung ist der Verkäufer zu einer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung verpflichtet, sobald ihm dies nach den Umständen zumutbar ist. Es steht dem Verkäufer jedoch frei, nach seiner Wahl eine seinem Fabrikat gleichwertige Ware längstens bis zum Ende der Behinderung zu liefern. Nach Beendigung ist der Verkäufer im Rahmen seiner produktionstechnischen und sonstigen Möglichkeiten innerhalb einer angemessenen Zeitspanne zur Lieferung verpflichtet und hat den Käufer den entsprechenden Liefertermin baldmöglichst mitzuteilen.

c) Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, die betroffenen Lieferungen durch Bezüge aus dritten Quellen zu ersetzen, es sein denn, dass der Käufer die daraus entstehenden Mehrkosten übernimmt und sich mit den daraus resultierenden Lieferungsverzögerungen einverstanden erklärt.

d) Beträgt der Gesamtzeitraum der Behinderung mehr als 3 Monate, so kann jede der Parteien vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, sofern der Verkäufer aufgrund seiner Rohwaren- Einkaufskontrakte auch nach 3 Monaten noch zum Empfang bzw. zur Abnahme der Rohware oder eines Teils derselben verpflichtet und dem Käufer ein weiteres Festhalten am Vertrag zumutbar ist. Bei Verträgen, die mehrere Lieferungen umfassen, besteht das oben genannte Rücktrittsrecht lediglich für solche Lieferungen, die vertraglich im Hinderungszeitraum aufzuführen waren.

e) Erscheint das weitere Festhalten an dem Vertrag bereits vor Ablauf der 3-Monats-Frist für eine der Parteien unzumutbar, kann diese bereits vor Ablauf der 3-Monats-Frist vom Vertrag zurücktreten oder diesen kündigen.

III. Verladung

1. Bei der Verladung erfolgt die Menge und Qualität maßgebliche Gewichtsfeststellung und die Probenentnahme. Der Käufer hat das Recht, hierbei anwesend zu sein oder sich durch einen Kontrolleur vertreten zu lassen. Er kann auch verlangen, dass auf seine Kosten die Probenentnahme oder die Erteilung eines Wiegeattestes durch einen sachverständigen Dritten erfolgt. Erscheint der Käufer/Kontrolleur zu dem vom Verkäufer als Verladebeginn angegebenen Zeitpunkt nicht, so ist der Verkäufer berechtigt, mit der Verladung zu beginnen. Erscheint der Käufer/Kontrolleur trotz der Ankündigung zu kommen, nicht rechtzeitig zum Verladetermin und verschiebt der Verkäufer deshalb den Beginn der Verladung bis zum Eintreffen des Käufers/Kontrolleurs, so hat der Käufer dem Verkäufer die Kosten der verspäteten Verladung zu erstatten.

2. Der Verkäufer ist nicht verantwortlich für die Nichtverladung mit zugesagtem Schiff, falls die Rederei andere Dispositionen für das betreffende Schiff getroffen hat.

3. Erfolgt der Verkauf „FOB“ oder „ab unserem Werk“ oder „frei LKW / Waggon“ seitens des Verkäufers (siehe Verkäufers Kontraktbestätigung), ist der Käufer allein dafür verantwortlich, dass bei der vereinbarten Verladung von Schrotten ein für dieses Transportgut uneingeschränkt geeignetes Transportmittel (LKW, Schiff etc.) gestellt wird. Das Transportmittel gilt nur dann als geeignet, wenn es bei der Beladung, während des gesamten Transports und bei der Entladung alle Anforderungen erfüllt, die nach den gesetzlichen oder sonstigen einschlägigen Vorschriften, insbesondere der zuständigen Berufsgenossenschaft einzuhalten oder zu beachten sind. Bei Schiffen müssen insbesondere die jeweils gültigen Vorschriften des ADNR, der Binnen-Schiffahrts und der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten (z.B. deren jeweils gültige Merkblätter, Richtlinien und dgl.) vom Käufer oder dessen Beauftragten eingehalten und beachtet werden; unberührt bleiben lediglich die nach diesen Vorschriften allein dem Verkäufer zwingend obliegenden Verpflichtungen.

Der Verkäufer ist berechtigt, ein offenkundig nicht geeignet erscheinendes Transportmittel zurückzuweisen; in diesem Fall trägt der Käufer die Kosten, die für die ersatzweise Beschaffung eines geeigneten Transportmittels entstehen.

4. Bei Eisenbahnsendungen ist der Verkäufer berechtigt, unter Anzeige an den Käufer die Verladung an dessen eigene Adresse vorzunehmen, sofern nicht im Vertrag etwas anderes vereinbart ist.

5. Wird die Ware im Auftrage des Käufers durch einen Dritten (z.B. Spediteur, Transport- oder Frachtführer) abgenommen, so sind die an „Order“ ausgestellten oder/und in blanco girierten Konnossemente oder Ladescheine dem Verkäufer auf Verlangen auszuhändigen.

6. Wird die Ware durch vom Käufer gestellte Fahrzeuge abgenommen, so haben diese in der vom Verkäufer angegebenen Arbeitszeit so schnell zu empfangen, wie es die Betriebsverhältnisse des Verkäufers erforderlich machen, ggf. auch in der 2. oder 3. Arbeitsschicht, ohne dass der Verkäufer für etwaige dem Käufer durch Überstunden etc. entstehende Extrakosten aufzukommen hat. Im Falle von betriebsbedingten Ladeverzögerungen werden dem Käufer etwa entstehende Standgelder nicht erstattet. Ist eine den Betriebserfordernissen entsprechende Empfangnahme mit eigener Mannschaft des Käufers nicht möglich, so bemüht sich der Verkäufer, berufsmäßige Arbeitskräfte zu Käufers Lasten zu stellen. Die Beladung von Wasserfahrzeugen erfolgt nach Platzusancen.

7. Die Ware reist grundsätzlich auf Gefahr des Käufers, soweit nicht vertraglich etwas anderes vereinbart ist.

8. Unterbleibt eine Weisung des Käufers, wählt der Verkäufer den Beförderungsweg/ das Beförderungsmittel aus. Er wird dabei die Interessen des Käufers - soweit nach den Umständen möglich - berücksichtigen. Der Verkäufer steht nicht dafür ein, dass in jedem Fall die billigste Verfrachtung erfolgt.

9. Die Verladung der Ware erfolgt während der vom Verkäufer angegebenen Zeit. Kosten, die durch witterungsbedingte Verzögerungen bei der Verladung entstehen (z.B. Liegegelder, Wagenstandsgelder und dgl.), sowie Waggon/Behälter-, Wagen- und Gleißanschlussgebühren und die Anfuhrkosten für Stückgüter gehen, soweit vertraglich nicht anders vereinbart, zu Lasten des Käufers.

IV. Gewicht

1. Die vereinbarte Menge kann, sofern im Vertrag nicht anders vereinbart, vom Verkäufer bis zu 5% unter- oder überschritten werden. Unter- oder Überschreitungen bis zu 2% werden zum Kontraktpreis, darüber hinausgehende Unter- oder Überschreitungen werden zum Tagespreis verrechnet.

2. Das bei der Verladung festgestellte Gewicht ist maßgebend. Der Verkäufer wird ein Wiegeattest erteilen, falls der Käufer dieses bei Erteilung des Versandauftrages verlangt.

V. Probeentnahme

1. Eine auf Verlangen des Verkäufers oder des Käufers durchzuführende Probeentnahme erfolgt am Verladeort.

2. Verlangt der Käufer eine Probenentnahme, so hat er spätestens bei Erteilung des Versandauftrages anzugeben, ob die Probenentnahme auf seine Kosten durch einen

sachverständigen, vereidigten Probenehmer erfolgen soll. Unterbleibt eine entsprechende Angabe, so ist die vom Verkäufer gegebenenfalls entnommene Probe maßgebend.

3. Verlangt der Verkäufer die Probeentnahme durch einen sachverständigen, vereidigten Probenehmer, so trägt er die Kosten der Probeentnahme.

VI. Qualität

1. Die Qualität der zu liefernden Ware richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen. Mangels anderer Vereinbarung ist die Ware von handelsüblicher Beschaffenheit, namentlich hinsichtlich Reinheit und Unverdorbenheit zu liefern; sie muss den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen.

Die Höhe des Wassergehaltes und des natürlichen Fremdbesatzes sind kein selbständiger Beanstandungsgrund, solange sie die Brauchbarkeit der Ware für den Käufer nicht mehr als unwesentlich beeinträchtigen.

2. Wird nach Muster verkauft, so gilt dasselbe nur als Typmuster; geringe Abweichungen der Lieferung vom Muster - auch im Hinblick auf Farbe und Mahlung - sind zulässig. Die Bezeichnung „wie gehabt“ ist als „ungefähr wie gehabt“ zu verstehen.

3. Mangels einer anderen Angabe, die spätestens bei Lieferung zu erfolgen hat. Gilt die angegebene Verrechnungsbasis als Angabe des Gesamtgehaltes an Protein und Fett im Sinne des F.M.G. in der jeweils gültigen Fassung.

VII. Preis

1. Der Preis kann um denjenigen Betrag erhöht werden, um den der Gestehungs- Preis des Verkäufers dadurch steigt, dass nach Vertragsabschluss die Ein- oder Ausfuhrzölle oder sonstigen Abgaben auf die Waren oder ihre Ausgangsprodukte im In- oder Ausland steigen oder neue diesbezügliche Abgaben eingeführt werden oder die Preise für Energie, Hilfs- oder Betriebsstoffe steigen. Das gilt auch für zusätzliche Kosten durch Frachterschwernisse beim Bezug der Rohstoffe.

2. Bei Verkäufen „frachtfrei“ hat der Käufer etwaige Mehrfracht zu tragen, die durch den Käufer etwa bewilligte Teilladungen oder die nach Vertragsabschluss durch Erhöhung der Frachtsätze, durch Kleinwasser-, Hochwasser- oder Eiszuschläge oder durch ähnliche Mehrkosten entstehen.

3. Der Preis versteht sich unbeschadet des Artikels VI Ziffer 3 auf der Basis des in der Verkaufsbestätigung angegebenen Gehalts an Protein und Fett. Als Verrechnungsbasis für die Vergütung eines Mindergehaltes gilt die Summe der beiden Werte. Eine Verrechnung erfolgt im Verhältnis 1:1.

4. Der vereinbarte Preis und die daneben vom Käufer zu tragenden Kosten verstehen sich jeweils ohne Umsatzsteuer. Zu ihnen tritt die Umsatzsteuer (MwSt.) in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu, die der Käufer ebenfalls zu zahlen hat.

VIII. Mängelrüge, Gewährleistung

1. Die Ware ist vom Käufer vor ihrer Annahme/Quittierung sorgfältig auf Vollständigkeit/Beschädigung zu untersuchen.

Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass im Beanstandungsfall alle nach den einschlägigen Vorschriften erforderlichen Maßnahmen, insbesondere die erforderliche Tatbestandsaufnahme, rechtzeitig und formgerecht durchgeführt werden und hat den Verkäufer sofort zu unterrichten.

2. Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen und wenn sich hierbei Mängel zeigen, diese dem Verkäufer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Tagen nach Ablieferung fernschriftlich anzuzeigen. Die Mängel sind dem Verkäufer unverzüglich nach Anzeige mit detaillierter Begründung schriftlich zu bestätigen. Die beanstandete Ware muss in den Versandbehältnissen belassen werden, damit der Verkäufer die Berechtigung der Beanstandung einwandfrei nachprüfen kann; dies gilt nur dann nicht, wenn der Verkäufer hierauf ausdrücklich schriftlich/fernschriftlich verzichtet und der Käufer die völlig separate Verwahrung der beanstandeten Waren und deren Nichtverarbeitung einwandfrei sicherstellt.

3. Der Käufer ist verpflichtet, vor Verarbeitungsbeginn durch in Umfang und Methodik geeignete Prüfungen zu klären, ob die gelieferte Ware für die von ihm beabsichtigten Verwendungszweck geeignet ist.

4. Kommt der Käufer den Verpflichtungen gemäß Nr. 1 bis 3 nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um Mängel handelt, die bei ordnungsgemäßer Untersuchung/Prüfung nicht erkennbar waren.
5. Zeigt sich später ein zunächst nicht erkennbarer Mangel, so ist der Käufer verpflichtet, diesen unmittelbar, spätestens jedoch innerhalb von 5 Tagen nach der Entdeckung gemäß Nr. 2 anzuzeigen; andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung jedes Mangels als genehmigt.
6. Bei rechtzeitiger und berechtigter Beanstandung ist der Verkäufer - sofern nichts anderes vereinbart ist - berechtigt, zunächst die mangelhafte Ware zurückzunehmen und durch vertragsgemäße Ware zu ersetzen. Der Verkäufer ist verpflichtet, innerhalb einer Ausschussfrist von 10 Arbeitstagen nach schriftlicher Aufforderung durch den Käufer verbindlich zu erklären, ob er von seinem Recht auf Ersatzlieferung Gebrauch machen will. Um den Verkäufer hierzu eine ausreichende Entscheidungsgrundlage zu geben, ist der Käufer verpflichtet, innerhalb der vorgenannten Frist eine Untersuchung der gerügten Waren durch den Verkäufer zu ermöglichen. Erfolgt keine Ersatzlieferung durch den Verkäufer oder schlägt sie fehl, kann der Käufer gemäß § 437 BGB den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten.
7. Eine Beanstandung der Inhaltsstoffe der Ware erfolgt aufgrund der gemäß Ziff. V. entnommenen Probe. Verlangt der Käufer die Untersuchung einer solchen Probe, so hat er innerhalb von 5 Arbeitstagen seit Empfang der Probe diese an einen vereidigten Handelschemiker abzusenden.

Ergibt die Untersuchung einen anderen Gehalt an Inhaltsstoffen als vereinbart, so ist der Verkäufer berechtigt, eine Kontrolluntersuchung durch einen anderen vereidigten Handelschemiker vornehmen zu lassen. Weichen beide Analysen nicht um mehr als 1% voneinander ab, so ist deren Durchschnitt für die Berechnung einer etwaigen Vergütung maßgebend. Bei größeren Abweichungen haben beide Parteien innerhalb von 8 Arbeitstagen seit Erhalt der zweiten Analyse das Recht, eine dritte Analyse durch einen weiteren vereidigten Handelschemiker zu verlangen, dessen Auswahl dem Verkäufer obliegt. Maßgebend für die Berechnung einer etwaigen Vergütung ist in diesem Fall der Durchschnitt der sich am meisten nähernden Analysen. Falls eine Vergütung zu leisten ist, so sind die Kosten sämtlicher Analysen vom Verkäufer, sonst vom Käufer zu tragen.

IX. Schadenersatz, Verjährung von Mängelansprüchen und Ansprüchen aus sonstigen Pflichtverletzungen

1. Der Verkäufer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf Schadenersatz, sofern der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Verkäufers, seiner Vertreter oder Erfüllungshilfen beruht. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, sofern keine schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vorliegt oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit eines Menschen gegeben ist oder eine zwingende Haftung aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes besteht.
2. Schadenersatzansprüche des Käufers sind auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt nicht bei Ansprüchen, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Verkäufers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Begrenzung gilt ferner nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen und in den Fällen einer zwingenden Haftung nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes.
3. Ansprüche, die dem Käufer bei Mängeln der gelieferten Waren nach § 437 BGB zustehen, verjähren in einer Frist von einem Jahr. Die Frist beginnt mit der Ablieferung der Waren.
4. Ansprüche des Käufers auf Schadenersatz wegen Pflichtverletzungen (§ 280 BGB), die nicht unter Ziffer 3. fallen, verjähren in einer Frist von 1 Jahr seit dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
5. Die Verjährungsregelungen in Ziffern 3. und 4. gelten nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BGB und der §§ 478, 479 BGB sowie für Schadenersatzansprüche aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen. Sie gelten ferner nicht in Fällen, in denen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Verkäufers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorliegt.

X. Zahlung

1. Wenn nichts anderes im Vertrag vereinbart ist, ist der Verkäufer berechtigt, gegen Andienung verladebereiter Ware Vorauskasse zu verlangen.
2. Zur Aufrechnung oder zu Abzügen gleich welcher Art ist der Käufer nicht berechtigt, es sei denn, die zur Aufrechnung gestellte Forderung ist vom Verkäufer schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden.
3. Wechsel werden nur angenommen, wenn im Kontrakt „Zahlung durch Wechsel“ ausdrücklich vereinbart ist. Die Annahme von Wechsel und Schecks erfolgt stets nur erfüllungshalber. Bei Zahlung durch Wechsel müssen die dem Käufer vom Verkäufer übersandten Tratten spesenfrei innerhalb von 7 Tagen vom Datum der Zusendung an mit Akzept und Bankdomizil versehen wieder beim Verkäufer eingegangen sein. Diskontspesen, Wechselspesen und Verzugszinsen sind stets sofort zahlbar.
4. Bezahlt der Käufer den vereinbarten Kaufpreis nicht innerhalb der im Kontrakt festgelegten Zahlungsfrist, so ist die Forderung gemäß Ziff. XI. Nr. 2 zu verzinsen.
5. Unbeschadet der vereinbarten Zahlungsweise kann der Verkäufer Vorauszahlung für die Lieferung verlangen, falls
 - a) nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Käufers eintritt oder dem Verkäufer ein Umstand bekannt wird, aus dem sich begründete Zweifel an dessen Zahlungsfähigkeit ergeben, es sei denn, dass die Zahlung in anderer, den Verkäufer sicherstellender Weise (z.B. Bankbürgschaft) gewährleistet wird.
 - b) der Käufer mit der Annahme, Abnahme oder Bezahlung einer Lieferung in Verzug ist.
6. Vertreter oder Angestellte des Verkäufers sind ohne besondere schriftliche Vollmacht nicht inkassoberechtigt.

XI. Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung des Käufers

1. Ist der Käufer mit der Bezahlung mindestens einer Lieferung aus diesem oder einem anderen Vertrag dem Verkäufer gegenüber im Verzug oder hat er seine Zahlungen eingestellt oder liegen Tatsachen vor, die einer Zahlungseinstellung gleichkommen, oder hat er einen Wechsel oder Scheck nicht fristgemäß eingelöst oder hat er eine auf ihn vom Verkäufer vertragsgemäß ausgestellte Lastschrift widerrufen bzw. uneingelöst zurückgehen lassen, ist der Verkäufer - vorbehaltlich seiner sonstigen Rechte - berechtigt, jederzeit von einzelnen oder allen noch nicht abgewickelten Verträgen ganz oder teilweise zurückzutreten. Einer Nachfristsetzung bedarf es lediglich bei Zahlungsverzug, und zwar unter Einräumung einer Frist von drei Arbeitstagen, bei Widerruf/Nichteinlösung einer Lastschrift jedoch nur 24 Stunden.
2. Der Verzinsungssatz für Geldschulden unternehmerischer Käufer beträgt 13%, mindestens aber 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz. Der Verkäufer kann einen weitergehenden Schaden geltend machen.

XII. Eigentumsvorbehalt

1. Ist der Käufer mit der Bezahlung mindestens einer Lieferung aus diesem oder einem anderen Vertrag dem Verkäufer gegenüber im Verzug oder hat er seine Zahlungen eingestellt oder liegen Tatsachen vor, die einer Zahlungseinstellung gleichkommen, oder hat er einen Wechsel oder Scheck nicht fristgemäß eingelöst oder hat er eine auf ihn vom Verkäufer vertragsgemäß ausgestellte Lastschrift widerrufen bzw. uneingelöst zurückgehen lassen, ist der Verkäufer - vorbehaltlich seiner sonstigen Rechte - berechtigt, jederzeit von einzelnen oder allen noch nicht abgewickelten Verträgen ganz oder teilweise zurückzutreten. Einer Nachfristsetzung bedarf es lediglich bei Zahlungsverzug, und zwar unter Einräumung einer Frist von drei Arbeitstagen, bei Widerruf/Nichteinlösung einer Lastschrift jedoch nur 24 Stunden.
2. Der Verzinsungssatz für Geldschulden Unternehmerischer Käufer beträgt 13%, mindestens aber 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz. Der Verkäufer kann einen weitergehenden Schaden geltend machen.

XII. Eigentumsvorbehalt

1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zu restlosen Begleichung seiner Gesamtforderungen, auch aus anderen mit dem Käufer geschlossenen Kontrakten, aus der laufenden geschäftsverbindung mit dem Käufer vor (Vorbehaltsware). Das gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für einzelne Warenlieferungen bezahlt

ist, weil der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die laufende offene Saldoforderung des Verkäufers dient. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, solange der Verkäufer aus einer im Interesse des Käufers eingegangenen Wechselhaftung nicht befreit ist.

2. Tritt der Verkäufer vom Vertrag zurück, hat der Käufer die mit dem Eigentumsvorbehalt belastete Sache unverzüglich zurückzugeben. Der Verkäufer darf in diesem Fall die Räume betreten, in denen die Vorbehaltsware eingelagert ist und sie in Besitz nehmen. Die Kosten der Rücknahme trägt der Käufer.

3. Die Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware gilt als im Auftrag des Verkäufers erfolgt, ohne dass für diesen Verbindlichkeiten daraus erwachsen. Dem Verkäufer steht das Eigentum an der durch Be- oder Verarbeitung entstehenden neuen Sache zu. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht mit dem Verkäufer gehörenden Waren steht dem Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zur neuen Sache zur Zeit der Verarbeitung. Als Wert der Vorbehaltsware gilt der dem Käufer vom Verkäufer hierfür berechnete Kaufpreis. Falls die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren vermischt oder verbunden wird, steht dem Verkäufer auch dann, wenn eine der anderen Waren als im Eigentum des Käufers stehende Hauptsache anzusehen ist, sowie in sonstigen Fällen - soweit gesetzlich möglich - das Miteigentum an dem vermischten Bestand, der verbundenen Ware oder evtl. neuen Sache entsprechend dem Rechnungswert des Verkäufers für die beteiligte Vorbehaltsware zu. Außerdem tritt der Käufer seine ihm aus Verarbeitung der Vorbehaltsware zustehenden Ansprüche gegen dritte Auftraggeber bis zum Rechnungswert des Verkäufers für die verarbeitete Vorbehaltsware zur Sicherung der jeweils offenen Gesamtforderung des Verkäufers an diesen ab. Soweit der Verkäufer an vermischter, verbundener oder verarbeiteter Ware oder neuer Sache das Eigentum bzw. Miteigentum erwirbt, gilt diese ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen. Der Käufer verwahrt sie unentgeltlich für den Verkäufer. Er hält die Vorbehaltsware stets ausreichend auf seine Kosten versichert und tritt seinen Anspruch auf etwaige Versicherungsleistungen an den Verkäufer im Umfang des Wertes von dessen Eigentum bzw. Miteigentum hiermit ab.

4. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und unter Eigentumsvorbehalt weiterveräußern, sie jedoch nicht verpfänden, nicht zur Sicherheit übereignen oder ähnlichen Verfügungen unterwerfen. Darüber hinaus gilt:

a) Alle ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware zustehenden Forderungen (einschließlich eventueller Nebenrechte) tritt der Käufer bis zur Höhe der jeweils offenen Gesamtforderungen des Verkäufers zu deren Sicherung an den Verkäufer ab. Beim Weiterverkauf der Vorbehaltsware mit anderen Waren („en bloc“-Verkauf usw.) zu einem Gesamtpreis erfolgt die Abtretung entsprechend dem Rechnungswert des Verkäufers für die mitverkauften Vorbehaltswaren.

b) Für den Fall, dass die weiterveräußerte Vorbehaltsware gemäß Nr. 3 nur im Miteigentum des Verkäufers steht, erfolgt die hiermit vollzogene Abtretung zumindest hinsichtlich des Teiles der Forderung aus dem Weiterverkauf, der dem Wert der betroffenen ursprünglichen Vorbehaltsware entspricht.

c) Falls der Käufer aus der Weiterveräußerung von seinen Kunden/Käufern Wechsel oder Schecks erhält, tritt er hiermit an den Verkäufer die gegen seine Abnehmer/Käufer bestehenden entsprechenden Wechsel- oder Scheckforderungen ab, und zwar in Höhe der dem Verkäufer gemäß Buchst. a) und b) abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung. Das Eigentum an den Wechsel- oder Scheckkunden wird hiermit vom Käufer auf den Verkäufer übertragen; der Käufer verwahrt die Urkunden für den Verkäufer. Bei Teilzahlung(en) bleibt die Abtretung bis zur vollständigen Bezahlung durch den Abnehmer des Käufers / seinen Käufer bestehen.

5. Solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen dem Verkäufer gegenüber ordnungsgemäß nachkommt, ist er bis auf Widerruf ermächtigt, die auf den Verkäufer sicherungshalber übergangenen Forderungen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung ist dahingehend eingeschränkt, dass eine Vergütung über diese Forderungen nur Zug um Zug gegen Auszahlung des Erlöses an den Verkäufer zulässig ist, und zwar bei der Fälligkeit dieses Erlöses. Der auszahlende Erlös hat mindestens dem Betrag zu entsprechen, der dem Verkäufer aus der einzelnen an ihn sicherungshalber abgetretenen Forderung gebührt, wobei im Falle einer

vorzeitigen oder verspäteten Befriedigung des Verkäufers der entsprechende Zinsausgleich zu berücksichtigen ist. Der Verkäufer wird die Einzugsermächtigung nur widerrufen, wenn erhebliche Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers auftreten oder dieser in Zahlungsverzug gerät; bei Zahlungseinstellung des Käufers erlischt die Einzugsermächtigung, ohne dass es eines Widerrufs bedarf. Bei Widerruf oder Erlöschen der Einzugsermächtigung hat der Käufer umgehend den Forderungsübergang den Drittkäufern zur Zahlung an den Verkäufer bekannt zu geben, dem Verkäufer alle zur Geltendmachung seiner Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen sowie diesbezügliche Kundenwechsel oder Schecks dem Verkäufer zu übergeben. Der Verkäufer kann den Schuldner die Abtretung anzeigen.

6. Der Käufer hat dem Verkäufer den erfolgten oder unmittelbar drohenden Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf die an den Verkäufer ganz oder teilweise abgetretenen Forderungen sofort fernschriftlich mitzuteilen und derartigen Maßnahmen Dritter, z.B. der Zwangsvollstreckung in die Vorbehaltsware, unverzüglich zu widersprechen. Der Käufer ist im übrigen verpflichtet, dem Verkäufer auf dessen Verlangen unverzüglich alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übergeben, damit der Verkäufer seine Rechte aus Miteigentum gemäß Ziffern 3. und 4. gegenüber Dritten geltend machen kann, insbesondere bei Zahlungseinstellung des Käufers.

7. Der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers ist in der Weise auflösend bedingt, dass mit vollständiger Erfüllung seiner jeweils offenen Gesamtforderung gegenüber dem Käufer das Eigentum an der Vorbehaltsware ohne weiteres auf den Käufer übergeht. Auf Wunsch des Käufers gibt der Verkäufer ihm zustehende Sicherungen nach seiner Wahl frei, soweit ihr Wert die jeweils zu sichernde Gesamtforderung um 20% übersteigt.

8. Ab Zahlungseinstellung des Käufers oder bei Beantragung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen ist der Käufer zur Veräußerung, Be- oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren / Sachen nicht mehr befugt und hat gesonderte Lagerung bzw. Kennzeichnung der Vorbehaltsware unverzüglich zu besorgen. Ferner hat der Käufer die aus an den Verkäufer abgetretenen Forderungen eingehenden Beträge auf seinem separaten Konto gutschreiben zu lassen bzw. gesondert zu verwahren.

XIII. Erfüllungsort, Rechtsanwendung, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für die Lieferung ist der Verlade- oder Versandort. Zahlungsort ist der Sitz des Verkäufers.

2. Soweit sich aus diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen oder dem Vertrag nichts anderes ergibt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere des BGB und HGB als vereinbart; die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 wird ausgeschlossen.

3. Gerichtsstand ist das für C. Thywissen GmbH zuständige Landgericht. Dieser Gerichtsstand ist hiermit rechtsverbindlich vereinbart (Art. 17 EWG Zuständigkeitsübereinkommen vom 27.09.1968. Bundesgesetzblatt Teil 2 1972 Nr. 46 in Verbindung mit § 38 Absatz 2 ZPO).

4. Streitigkeiten aus dem Vertrag regeln sich nach § 6 der Schiedsgerichtsordnung der Mitteldeutschen Produktenbörse e. V.

XIV. Hoheitliche Maßnahmen nach Vertragsabschluss

Sollten nach Abschluss des Einzelnen Vertrages durch hoheitliche Maßnahmen, insbesondere behördliche Anordnungen und dgl. dem Verkäufer neue, die Vertragsbedingungen berührende Verpflichtungen irgendwelcher Art auferlegt werden, so sind diese im Verhältnis der Vertragspartner zueinander vom Käufer zu übernehmen, sofern nach den im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuchen anzunehmen ist, dass die Vertragspartner diese Übernahme vereinbart hätten, wenn die entsprechende hoheitliche Maßnahme schon bei Vertragsabschluss bestanden hätte.